

Neue Regeln zur Abwesenheit des Angeklagten vor dem IStGH: Menschenrechtliche Anforderungen an *In-absentia*-Verfahren

Alexander Schwarz

Inhaltsübersicht

- I. Einführung und Hintergrund
- II. *In-absentia*-Verfahren und Völkerstrafprozessrecht
- III. Menschenrechtliche Anforderungen an *In-absentia*-Verfahren
- IV. Die neuen Abwesenheitsregelungen des IStGH
- V. Schlussbetrachtung

I. Einführung und Hintergrund

Am 27. November 2013 hat die Staatenversammlung zum Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) drei ergänzende Regeln in die Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH (RoP) aufgenommen.¹ Während Angeklagte im Rahmen des Hauptverfahrens bislang nach Art. 63 Abs. 1 IStGH-Statut verpflichtet waren, vor Gericht zu erscheinen², sehen die neuen Regelungen vor, dass der Angeklagte auf Antrag dem Verfahren teilweise fern bleiben kann.

Auslöser der Neuregelungen ist ein Verfahren gegen den seit April 2013 amtierenden kenianischen Präsidenten Uhuru Kenyatta und seinen Vize-Präsidenten William Ruto. Kenyatta war nach dem sudanesischen Staatspräsidenten Omar al-Bashir das zweite Staatsoberhaupt, das während seiner Amtszeit vor dem IStGH angeklagt wurde.³

1 Rule 134bis, Rule 134ter und Rule 134quater, Resolution ICC-ASP/12/Res.7, 27. November 2013, abrufbar unter: www.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/ASP12/ICC-ASP-12-Res7-ENG.pdf (zuletzt besucht am 27. Januar 2015).

2 Rome Statute of the International Criminal Court (IStGH-Statut), UN-Dok. A/CONF.183/9 (1998), BGBl. I S. 3198.

3 Gegen den früheren Präsidenten der Elfenbeinküste, Laurent Gbagbo, hat die Vorverfahrens-

Nach Bestätigung der Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Januar 2012⁴ wurde das Verfahren gegen William Ruto am 10. September 2013 und gegen Uhuru Kenyatta am 5. März 2014 eröffnet. Am 5. Dezember 2014 zog die Anklagebehörde die Klage gegen Kenyatta aus Mangel an Beweisen zurück.⁵

Beide Beschuldigten beriefen sich bereits im Vorverfahren auf ihre laufenden Amtsgeschäfte und beantragten, dem Hauptverfahren fernzubleiben und stattdessen per Videoübertragung an den Verhandlungen teilnehmen zu dürfen.⁶ Nachdem die Verfahrenskammer zunächst entschieden hatte, dem Antrag Rutos unter bestimmten Einschränkungen zu entsprechen⁷, hob die Berufungskammer die Entscheidung im Oktober 2013 unter Hinweis auf das fehlerhafte Ermessen der Verfahrenskammer wieder auf, allerdings nicht ohne festzustellen, dass Art. 63 Abs. 1 IStGH-Statut den Fortgang des Verfahrens in teilweiser Abwesenheit des

kammer im Juni 2014 die Anklage bestätigt.

4 ICC, Situation in the Republic of Kenya, *Prosecutor v. William Samoei Ruto and Joshua Arap Sang*, Decision on the Confirmation of Charges Pursuant to Article 61 [7] [a] and [b] of the Rome Statute, 23. Januar 2012, 01/09-01/11-373.

5 Kenyatta erschien am 7. Oktober 2014 erstmals vor dem IStGH. Das Verfahren gegen Ruto wurde aufrechterhalten. Zum Verfahrensverlauf gegen Kenyatta: Case Information Sheet, *The Prosecutor v. Uhuru Muigai Kenyatta*, 15. Dezember 2014, ICC-PIDS-CIS-KEN-02-013/14_Eng.

6 Fn. 4, Defence Request pursuant to Article 63(1) of the Rome Statute, 17. April 2013, ICC-01/09-01/11-685.

7 Fn. 4, Decision on Mr. Ruto's Request for Excusal from Continuous Presence at Trial, 18. Juni 2013, ICC-01/09-01/11-777, Rn. 104.

Angeklagten nicht generell ausschließe.⁸ Im Oktober 2013 ersuchte die Afrikanische Union (AU) den UN-Sicherheitsrat, das Verfahren gegen Kenyatta und Ruto auf Grundlage von Art. 16 IStGH-Statut auszusetzen, wofür sich im Sicherheitsrat jedoch keine Mehrheit fand.⁹ Schließlich verabschiedete die 54 Staaten umfassende AU, die mit 34 Vertragsstaaten die größte Regionalgruppe unter den 123 Staaten des Rom-Statuts ausmacht, auf ihrem Sondergipfel zum IStGH am 12. Oktober 2013 eine Resolution, wonach "no charges shall be commenced or continued before any International Court or Tribunal against any serving AU Head of State or Government".¹⁰ Um ein weiteres Rütteln an Art. 27 des IStGH-Statut, wonach Immunitätsregeln für Staats- und Regierungschefs vor dem IStGH kein Verfolgungshindernis darstellen, sowie befürchtete Austritte afrikanischer Staaten aus dem Rom-Statut zu verhindern, regten die Staaten Botswana, Jordanien und Liechtenstein in der Staatenversammlung an, Änderungen in den Verfahrensregeln vorzunehmen, die eine teilweise Abwesenheit des Angeklagten im Hauptverfahren möglich machen.¹¹ Die Versammlung der Vertragsstaaten des IStGH, die vom 20.-28. November 2013 in Den Haag tagte, verabschiedete schließlich Abwesenheitsregelungen, die im Hauptverfahren auch Ausnahmeregelungen für amtierende Staatsoberhäupter enthalten.¹²

Der Beitrag untersucht, unter welchen Voraussetzungen Abwesenheitsverfahren (*In-absentia*-Verfahren) nach menschenrechtlichen Anforderungen, wie sie sich für völkerstrafrechtliche Verfahren aus dem Internationalen Pakjt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben, möglich

sind und ob sich die Neuregelungen des IStGH mit diesen Grundsätzen vereinbaren lassen.

II. *In-absentia*-Verfahren und Völkerstrafprozessrecht

In-absentia-Verfahren lassen sich grundsätzlich in solche Konstellationen unterteilen, in welchen der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens anwesend ist (*numquam praesens*)¹³, etwa weil er flüchtig oder inhaftiert ist und nicht ausgeliefert wird, und solchen, in denen der Angeklagte zunächst erscheint, dieser also sichere Kenntnis von dem Verfahren hat, und erst im weiteren Verlauf dem Verfahren fern bleibt (*semel praesens*).¹⁴ Auch wenn teilweise nur erstere Fälle als „echte“ *trials in absentia* bezeichnet werden¹⁵, sind im vorliegenden Beitrag von dem Begriff sämtliche das Hauptverfahren des IStGH betreffende Abwesenheitsregelungen erfasst, die eine (teilweise) Abwesenheit des Angeklagten vorsehen. Eine weitere Differenzierung betrifft die jeweiligen Verfahrensstadien. Wie in den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen geht es auch im Verfahrensrecht des IStGH maßgeblich im Hauptverfahren um die Erlangung der für die Urteilsfindung entscheidenden Tatsachengrundlagen, für die eine Mitwirkung des anwesenden Beschuldigten von besonderer Bedeutung ist. Hier entscheidet sich durch Erörterung der Tat- und Schuldfrage das Schicksal des Angeklagten. Auch wenn vor dem IStGH bereits das sog. Zwischenverfahren¹⁶, das mit der Bestätigung der Anklage durch die Vorverfahrenskammer endet¹⁷, mit der Individualisierung des Tatverdachts zu-

8 Fn. 4 Judgement on the Appeal of the Prosecutor against the decision of Trial Chamber V(a), 25. Oktober 2013, ICC-01/09-01/11-1066, Rn. 1, 46.

9 UN-Dok. S/PV.7060 (2013).

10 African Union, Extraordinary Session of the Assembly of the African Union, 12. Oktober 2013.

11 Revised Proposal for a new Rule on the question of presence at trial, including through communications technology, 6. November 2013 (unveröffentlicht).

12 Fn. 1.

13 ICTR, *Prosecutor v. Nahimana*, ICTR-99-52-A, Urt. vom 28. November 2007, Rn. 98.

14 Die Unterscheidung ist vergleichbar mit dem aus dem dt. Strafprozessrecht bekannten „ausgebliebenen“ „abwesenden“ (§ 278 StPO) Angeklagten. Gem. § 285 I 1 StPO ist die Hauptverhandlung gegen einen abwesenden Angeklagten unzulässig.

15 S. o. Fn. 13, Rn. 98; Special Tribunal for Lebanon, Rules of Procedure and Evidence, Rule 104, STL-BD-2009-01-Rev.6-Corr.1.

16 Dazu *Kai Ambos*, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, S. 376 f.

17 Art. 61 Abs. 7 lit. a IStGH-Statut.

sammenfällt¹⁸, manifestiert sich in der Regel im Hauptverfahren die eigentliche Relevanz des Anwesenheitsgrundsatzes.¹⁹ Hierauf soll sich auch dieser Beitrag beschränken.

Eine vergleichende Betrachtung nationalen Strafverfahrensrechts kommt zu dem vereinfachenden Ergebnis, dass im angloamerikanischen *Common-law*-System Abwesenheitsverfahren weitgehend ausgeschlossen werden, während sie im kontinentaleuropäischen *Civil-law*-System grundsätzlich anerkannt sind.²⁰ Im deutschen Strafverfahren ergibt sich das Recht des Angeklagten auf ständige Anwesenheit in der Hauptverhandlung aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)²¹, eine Abwesenheit des Angeklagten in der strafprozessualen Hauptverhandlung ist wegen §§ 230 Abs. 1, 232 StPO grundsätzlich nicht möglich.²²

In den Statuten internationaler Strafgerichtshöfe lässt sich hingegen kein einheitlicher Umgang mit der Gestaltung von Abwesenheitsverfahren ausmachen. Während Art. 12 der Charter des Internationalen Militärgerichtshofs (IMT), auf dessen Grundlage der vermeintlich flüchtige und zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits verstorbene Mar-

tin Bormann²³ am 1. Oktober 1946 zum Tode verurteilt wurde²⁴, die Abwesenheit von Angeklagten explizit regelte²⁵, sehen die Statute des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) keine Abwesenheitsverfahren vor.²⁶ Die beiden *Ad-hoc*-Gerichte setzen die Anwesenheit des Beschuldigten vielmehr implizit voraus und statuieren das Anwesenheitsrecht als individuellen Prozessanspruch.²⁷ Obwohl Wortlaut und Entstehungsgeschichte der *Ad-hoc*-Tribunale eher gegen die Anerkennung von *In-absentia*-Verfahren sprechen²⁸, lässt sich den Statuten gleichwohl kein absolutes Verbot unterstellen.²⁹ Neben besonderen Ausnahmeregelungen, die eine eingeschränkte Beweisaufnahme der Hauptverfaherkammer in Abwesenheit ermöglichen („Regel-61-Verfahren“)³⁰, haben beide Tribunale in Ausnahmefällen Verfahren in Abwesenheit

18 *Ambos* (Fn. 16), S. 376.

19 *William A. Schabas*, *The International Criminal Court*, 2010, Art. 63, S. 750–759 (754); Für ein grds. Anwesenheitserfordernis des Angeklagten im Zwischenverfahren: *Ambos* (Fn. 16), S. 377; *Michele Marchesiello*, *Proceedings before the Pre-Trial Chambers*, in: Antonio Cassese et al. (Hrsg.), *The Rome Statute of the ICC*, 2002 S. 1231–1246 (1244); dagegen *Schabas* (a. a. O.), Art. 61, S. 732–744 (737).

20 Vgl. *Elisa Hoven*, *Rechtsstaatliche Anforderungen an völkerstrafrechtliche Verfahren*, 2012, S. 423; *Elias Hofstetter*, *Das Verfahrensrecht internationaler Strafgerichte zwischen Common Law und Civil Law*, 2005; in den USA sind Verfahren in teilweiser Abwesenheit des Angeklagten (*semel praesens*) möglich, siehe *Crosby v. United States*, 506 U.S. 255, 262 (1993); in den Niederlanden, Frankreich und Italien sind Abwesenheitsverfahren nur im Falle rechtswidrigen Fernbleibens des Angeklagten möglich.

21 *Philip Kunig*, in: *Ingo v. Münch/Philip Kunig* (Hrsg.), *GG-Kommentar*, 5. Aufl. 2000, Band 2, Art. 103, Rn. 15.

22 *Duscha Gmel*, in: *Rolf Hannich* (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 6. Aufl. 2008, § 230, Rn. 1; § 231, Rn. 2.

23 *Katja Anslinger/Burkhard Rolf*, *Der Fall Martin Bormann*, Institut für Rechtsmedizin Ludwig-Maximilians-Universität München, 2003.

24 *William A. Schabas*, *In Absentia Proceedings Before International Criminal Courts*, in: Goran Sluiter/Sergey Vasil (Hrsg.), *International Criminal Procedure: Towards A Coherent Body of Law*, 2008, S. 335–380 (335 f.).

25 *Agreement for the Prosecution and Punishment of Major War Criminals of the European Axis, and Establishing the Charter of the International Military Tribunal (IMT)*, (1951) 82 UNTS 279, Art. 12.

26 *Hoven* (Fn. 18), S. 422.

27 Art. 21 Abs. 4 lit. d ICTY-Statut (gleichlautend mit Art. 20 Abs. 4 lit. 4 ICTR-Statut): "(...) the accused shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality: (d) to be tried in his presence (...)", Statute of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, Sept. 2009; eingehend *Hoven* (Fn. 18), S. 422 ff.

28 *Anne L. Quintal*, *Colum. J. Transnational Law*, 36 (1998), S. 743; Der UN-Generalsekretär verdeutlichte die ablehnende Haltung des Sicherheitsrates bei Errichtung der *ad hoc*-Tribunale, UN-Dok. S/25704, Rn. 101.

29 *Hakan Friman*, *Trying Cases at the International Criminal Tribunals in the Absence of the Accused?*, in: *Jane Darcy/Joseph Powderly* (Hrsg.), *Judicial Creativity at the International Criminal Tribunals*, 2010, S. 332–352 (340).

30 In solchen Verfahren kann die Verfaherkammer jedoch kein Urteil erlassen, eingehend *Aleksandra Stankovic*, *Guilty Until Proven: Rule 61 of the ICTY*, in: *Touro International Law Review* 14 (2010), S. 95–127.

teilweise zugelassen, sofern der Angeklagte nach vorherigem Erscheinen dem Verfahren eigenmächtig fern blieb und ausdrücklich auf sein Anwesenheitsrecht verzichtete.³¹ Gemischte bzw. hybride Tribunale, wie die außerordentlichen Kammern an den Gerichten Kambodschas (ECCC)³² oder das Sondertribunal für Sierra Leone (SCSL) ermöglichen unter besonderen Voraussetzungen Verfahren in teilweiser Abwesenheit des Angeklagten.³³ Für reichlich Diskussion sorgte zuletzt das Sondertribunal für den Libanon (STL), das als einziger internationaler Strafgerichtshof Verfahren in vollständiger Abwesenheit des Angeklagten ermöglicht.³⁴ So können am STL Abwesenheitsverfahren nicht nur dann durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte ausdrücklich und schriftlich auf seine Abwesenheit verzichtet hat oder von staatlichen Behörden nicht ausgeliefert wird, sondern selbst dann, wenn dieser verschwunden, flüchtig oder auf andere Weise nicht auffindbar ist.³⁵

31 ICTY, *Prosecutor v. Blaskic*, ICTY-IT-95-14-AR, Judgement on the Request of the Republic of Croatia for Review of the Decision of Trial Chamber II of 18 July 1997, 29. Okt. 1997, Rn. 59; ICTR, *Prosecutor v. Barayagwiza*, ICTR-97-19-T, Decision on Defence Counsel Motion to Withdraw, 2. November 2000, Rn. 6.

32 Art. 35 Abs. 2 lit. d new ECCC-Statut, Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers, 27. Oktober 2004; Art. 81 Abs. 4 ECCC-Internal Rules (Rev.8), 3. August 2011.

33 Art. 17 Abs. 4 lit. d SCSL-Statut gibt den Wortlaut von Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbPR wieder, wonach der Angeklagte im Verfahren anwesend sein muss, Statute of the Special Court for Sierra Leone, 16. Jan. 2002, 2178 UNTS 138, Annex. Indes ermöglicht Art. 60 der Verfahrensregeln die Fortsetzung des Verfahrens, sofern der Angeklagte bereits am Verfahren teilgenommen hat, SCSL, Rules of Procedure and Evidence, abrufbar unter: www.rscsl.org/Documents/RPE.pdf (zuletzt besucht am 27. Januar 2015).

34 Statt vieler: *Paola Gaeta*, To Be (Present) or Not To Be (Present): Trials In Absentia before the Special Tribunal for Lebanon, in: JICJ 2007, S. 1165-1174.

35 Vgl. Art. 22 Abs. 1 lit. c Statute of the Special Tribunal for Lebanon, 30. Mai 2007, UN-Dok. S/RES/1757/ (2007); Allerdings gewährt Art. 22 Abs. 3 STL-Statut ein Recht auf Wiederholung des Verfahrens, kritisch dazu *Wayne Jordash/Tim Parker*, Trials in Absentia at the Special Tribunal for Lebanon: Incompatibility with International Human Rights Law, in: JICJ 2010, S. 487-509 (498).

III. Menschenrechtliche Anforderungen an In-absentia-Verfahren

Menschenrechtliche Garantien, die zur Einhaltung prozessualer Standards verpflichten, finden sich in völkervertraglichen Regelungen insbesondere in Art. 14 IPbPR und Art. 6 EMRK. Grundsätzlich können völkerrechtliche Verträge nur Verpflichtungen zwischen den Vertragsstaaten entfalten³⁶, eine unmittelbare Bindung internationaler Strafgerichtshöfe an die EMRK oder den IPbPR scheidet damit aus.³⁷ Für den IStGH besteht allerdings gem. Art. 21 Abs. 1 lit. b IStGH-Statut nicht nur die Möglichkeit, menschenrechtliche Verträge wie den IPbPR oder die EMRK als sekundäre Rechtsquelle zur Auslegung des Statuts heranzuziehen³⁸, sondern aufgrund von Art. 21 Abs. 3 IStGH-Statut auch die Verpflichtung, Statut und Verfahrensordnung in Übereinstimmung mit menschenrechtlichen Normen zu interpretieren und anzuwenden.³⁹ Hieraus wird deutlich, dass sich der IStGH den aus menschenrechtlicher Judikatur entwickelten Mindestanforderungen an Abwesenheitsverfahren weder entziehen kann noch darf. Vielmehr dient den Richterinnen und Richtern der Grundsatz des fairen Verfahrens auch als Auslegungsregel.

36 Vgl. Art. 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 IPbPR.

37 *Robert Esser*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Band 11, 26. Aufl. 2012, Recht auf ein faires Verfahren, Rn. 32.

38 Aufgrund einer fehlenden Differenzierung in Art. 21 Abs. 1 lit. b IStGH-Statut zwischen Verträgen mit internationaler und regionaler Geltung ist auch die Einbeziehung nicht-universeller Verträge möglich, *Stefan van Heeck*, Die Weiterentwicklung des formellen Völkerstrafrechts, 2006, S. 96; ICC, Situation in the DRC, ICC-01/04-101-Corr., 17. Januar 2006, Rn. 51.

39 ICC, Judgment on the Appeal of Mr. Thomas Lubanga Dyilo Against the Decision on the Defence Challenge to the Jurisdiction of the court pursuant to article 19(2)(a) of the Statute of 3. October 2006, ICC-01/04-01/06-772, 14. Dezember 2006, Rn. 37; *Dapo Akande*, Sources of International Criminal Law, in: Antonio Cassese/Dapo Akande et al. (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice, 2009, S. 41-53 (47).

1. Abwesenheitsverfahren nach dem IPbPR

In Art. 14 Abs. 3 lit. d des IPbPR⁴⁰ ist das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit explizit verankert.⁴¹ Aus dem eindeutigen Wortlaut ließe sich schließen, dass Abwesenheitsverfahren unter dem Zivilpakt generell nicht zulässig sind.⁴² Die genaue Bedeutung von Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbPR erläutert indes der General Comment No. 13 des Menschenrechtsausschuss (MRA).⁴³ Darin stellt der Ausschuss klar, dass "[w]hen exceptionally for justified reasons trials in absentia are held, strict observance of the rights of the defence is all the more necessary".⁴⁴ Auch wenn der MRA es in seinem Kommentar offen lässt, was unter gerechtfertigten Gründen ("justified reasons") zu verstehen ist, wird deutlich, dass *In-absentia*-Verfahren im Anwendungsbereich des IPbPR zwar nicht generell ausgeschlossen, aber nur in Ausnahmefällen möglich sind.⁴⁵ In *Mbenge vs. Zaire* führt der MRA aus, dass Abwesenheitsverhandlungen zum Zwecke der Gerechtigkeit möglich sein müssen, sofern der Angeklagte auf sein Anwesenheitsrecht eigenmächtig verzichtet.⁴⁶ Ein solcher Rechtsverzicht sei nach Auffassung des MRA in *Maleki vs. Italy* nur dann zulässig, wenn das Gericht seinen Ladungs- und Informationspflichten nachgekommen ist und beweisen kann, dass die Ladung den Angeklagten tatsächlich er-

reicht hat.⁴⁷ Fehlt dieser Nachweis, liegt eine Verletzung des Anwesenheitsrechts aus Art. 14 IPbPR vor⁴⁸, die auch durch einen für den Angeklagten erschienenen Vertreter nicht geheilt werden kann.⁴⁹

2. Abwesenheitsverfahren nach der EMRK

Art. 6 EMRK⁵⁰, der das Recht auf ein faires Verfahren regelt, enthält keine Vorschrift, die eine Anwesenheit des Angeklagten ausdrücklich vorsieht. Jedoch geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) davon aus, dass die Anwesenheit des Angeklagten zum festen Bestandteil eines fairen Verfahrens gehört.⁵¹ Dies ergibt sich aus der Systematik des Art. 6 EMRK, wonach die Prozessgarantien in Art. 6 Abs. 3 EMRK konstitutive Elemente des *Fair-trial*-Grundsatzes aus Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen.⁵² Auch weist der EGMR in *Colozza ./ Italy* darauf hin, dass es nur schwer vorstellbar erscheint, die in Art. 6 Abs. 3 EMRK enthaltenen Prozessgarantien, wie das Recht auf eigene Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c) oder das Recht auf persönliche Befragung von Zeugen (Art. 6 Abs. 3 lit. d), in Abwesenheit des Angeklagten auszuüben.⁵³ Insofern ist das Recht auf Anwesenheit implizit in Art. 6 Abs. 3 EMRK enthalten.⁵⁴ Gleichwohl

40 BGBl. 1973 II, S. 1533.

41 Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbPR (Fn. 39) "In the determination of any criminal charge against him, everyone shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality: (...) (d) To be tried in his presence and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing."

42 So der UN-Generalsekretär (Fn. 27), Rn. 101.

43 Auch: Ausschuss für Menschenrechte oder Menschenrechtskomitee, engl.: Human Rights Committee.

44 Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 13: Article 14, 13. April 1984, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.1 (1994), Rn. 11.

45 *Manfred Nowak*, CCPR Commentary, 2. Aufl. 2005, Art. 14, Rn. 62.

46 Menschenrechtsausschuss, *Mbenge ./ Zaire* (Nr. 16/1977), Auffassungen vom 25. März 1983, UN-Dok. CCPR/C/OP/2 (1990), Rn. 14.1.

47 Menschenrechtsausschuss, *Maleki ./ Italy* (Nr. 699/1996), Auffassungen vom 27. Juli 1999, UN-Dok. CCPR/C/66/D/699/1996, Rn. 9.4.

48 Menschenrechtsausschuss (Fn. 45), Rn. 36.

49 Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 32, Art. 14, 23. Aug. 2007, UN-Dok. CCPR/C/GC/32, Rn. 36.

50 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms vom 4. November 1950. In der aktuellen Fassung des am 1. Juni 2010 in Kraft getretenen 14. Zusatzprotokolls abgedruckt in: Sartorius II, 47. Ergänzungslieferung, Nr. 130.

51 EGMR, *Colozza ./ Italy*, Urt. v. 12. Feb. 1985, 9024/80, Nr. 27; EGMR, *Poitrinol ./ Frankreich*, Urt. v. 23. November 1993, 14032/88, Rn. 31.

52 EGMR, *Goddi ./ Italy*, Urt. v. 9. April 1984, 8966/80, Rn. 28.

53 EGMR, *Colozza ./ Italy* (Fn. 50), Rn. 27.

54 *Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2012, S. 446.

werden Abwesenheitsverfahren durch die Ausgestaltung des Anwesenheitsrechts als individueller Prozessanspruch nicht generell verboten⁵⁵ und vom EGMR auch grundsätzlich anerkannt.⁵⁶ Allerdings verknüpft der EGMR, ebenso wie der MRA, die Zulässigkeit von Abwesenheitsverfahren mit der Erfüllung objektiver Schutzmaßnahmen, um die Einhaltung elementarer Prozessrechte des Angeklagten zu gewährleisten. So muss sichergestellt werden, (i) dass der Beschuldigte über die gegen ihn gerichtete Anklage umfassend in Kenntnis gesetzt wurde, (ii) der Beschuldigte ausdrücklich und eindeutig (“in an unequivocal manner”) auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat⁵⁷, (iii) das Recht des Angeklagten von einem Verteidiger vertreten zu werden während der Abwesenheit des Beschuldigten unberührt bleibt⁵⁸, (iv) das Anwesenheitsrecht des Beschuldigten nicht verwirkt werden kann und dieser (v) zu jeder Zeit die Möglichkeit hat, in die Verhandlungen zurückzukehren.⁵⁹ Wird ein Abwesenheitsverfahren unter Missachtung dieser kumulativen⁶⁰ Voraussetzungen geführt, hat der Angeklagte im Falle seines späteren Erscheinens Anspruch auf Wiederholung des Verfahrens, und zwar in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht.⁶¹ Andernfalls liegt ein Konventionsverstoß vor. Auf die Anwesenheit darf allerdings dann nicht verzichtet werden, wenn das Gericht Kenntnis davon hat, dass der Angeklagte aufgrund eines im Ausland gegen ihn geführten Strafverfahrens in Haft ist.⁶² Ein Verzicht auf das Anwesenheitsrecht

kann nach Auffassung des EGMR auch konkludent erfolgen.⁶³ Allerdings darf ein solch weitreichender Rechtsverzicht nicht allein aus dem Fernbleiben eines flüchtigen Angeklagten abgeleitet werden.⁶⁴ Ein impliziter Rechtsverzicht kommt nur dann in Frage, wenn der Angeklagte Kenntnis vom sicheren Fortgang des Verfahrens in seiner Abwesenheit hat und trotz Vorhersehbarkeit dieser Rechtsfolge eindeutig auf seine Anwesenheit verzichtet.⁶⁵ Insoweit ist das Gericht bei der Feststellung des Verzichts an besondere Sorgfaltsmaßstäbe gebunden.

Das Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit weist folglich nach Auffassung des EGMR keinen absoluten Charakter auf und verlangt eine Abwägung mit dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung, dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und den Anforderungen eines gerechten Verfahrens.⁶⁶ Es handelt sich somit zwar um einen prozessrechtlichen Individualanspruch, der jedoch eingeschränkt werden und auf den der Angeklagte unter besonderen Voraussetzungen verzichten kann.⁶⁷ Das Recht des Angeklagten aus Artikel 6 Abs. 3 EMRK am Verfahren teilzunehmen, wird vom EGMR demnach auch nicht als *Pflicht* des Angeklagten zu erscheinen angesehen, im Sinne eines zwingenden Prozessfordernisses, ohne dessen Einhaltung ein faires Verfahren nicht gewährleistet werden könnte.⁶⁸ Gleichwohl weißt der EGMR darauf hin, dass “it is of capital importance that a defendant should appear, both because of his right to a hearing and because of the need to verify the accuracy of his statements and compare them with those of the victim – whose interests

55 *Friman* (Fn. 28), S. 340.

56 EGMR, *Krombach ./. France*, Urt. v. 13. Februar 2001, 29731/96, Rn. 85.

57 EGMR, *Colozza ./. Italy* (Fn. 50), Rn. 28, 29.

58 EGMR, *Van Geyseghem ./. Belgium*, Urt. v. 21. Januar 1999, 26103/95, Rn. 33, 34; EGMR, *Pelladoah ./. Netherlands*, Urt. v. 22. September 1994, 16737/90, Rn. 33, 40.

59 EGMR, *Pelladoah ./. Netherlands*, Urt. v. 22. September 1994, 16737/90, Rn. 34f.; vgl. *Hoven* (Fn. 19), S. 424f.

60 *Hoven* (Fn. 19), S. 424.

61 EGMR, *Ekbatani ./. Sweden*, Urt. v. 26. Mai 1988, 10563/83, Rn. 31; EGMR, *Poitrinol ./. Frankreich*, Urt. v. 23. Nov. 1993, 14032/88, Rn. 31.

62 EGMR, *F.C.B. ./. Italy*, Urt. v. 28. August 1991, 12151/86, Rn. 30.

63 EGMR, *Sejdovic ./. Italy*, Urt. v. 1. März 2006, 56581/00, Rn. 86.

64 EGMR, *Zana ./. TUR*, Urt. v. 25. November 1997, 18954/91, Rn. 70.

65 EGMR, *Sejdovic ./. Italy* (Fn. 62), Rn. 86.

66 EGMR, *Colozza ./. Italy* (Fn. 50), Rn. 29.

67 EGMR, *Sejdovic ./. Italy* (Fn. 62), Rn. 86; EGMR, *Idalov ./. Russia*, Urt. v. 22. Mai 2012, 5826/03, Rn. 172; EGMR, *Jones ./. United Kingdom*, Urt. v. 9. September 2003, 30900/02, S. 11.

68 EGMR, *Ekbatani ./. Sweden*, Urt. v. 26. Mai 1988, 10563/83, Rn. 25.

need to be protected – and of the witnesses.“⁶⁹ Damit räumt der EGMR ein, dass neben dem subjektiven Recht des Angeklagten auf rechtliches Gehör auch Opfer- und Zeugeninteressen sowie ein objektives Interesse an der Wahrheitsfindung (*“it must not run counter to any important public interest”*⁷⁰) bestehen, welchen nur durch die Anwesenheit des Angeklagten bestmöglich entsprochen werden kann.⁷¹ Die prozessuale Bedeutung der Anwesenheit des Angeklagten für ein faires Verfahren geht damit über die Gewährleistung individueller Schutzrechte hinaus. Zwar kann nicht unterstellt werden, dass dem Präsenzrecht eine ebenso große prozessuale Bedeutung zukommt wie dem Öffentlichkeitsgrundsatz, der ja gerade objektive Schutzzwecke wie die Kontrolle und Transparenz des Verfahrens sichern soll.⁷² Dennoch enthält auch das Präsenzrecht des Beschuldigten objektive Schutzzwecke, wie etwa das Interesse der Allgemeinheit an der materiellen Wahrheit, die nicht zur alleinigen Disponibilität des Beschuldigten stehen. Hieraus folgt u. a., dass es Gerichten durchaus gestattet ist, wie in Art. 63 Abs. 1 IStGH normiert, Angeklagte zur Anwesenheit zu verpflichten und ihr unentschuldigtes Fernbleiben entsprechend zu sanktionieren.⁷³

IV. Die neuen Abwesenheitsregelungen des IStGH

Im Rahmen der Verhandlungen zum Rom-Statut gehörte die Aufnahme von Abwesenheitsregelungen in die prozessuale Ausgestaltung des Gerichts zu einer der heftig umstrittenen Fragen.⁷⁴ Aufgrund der naturgemäßen Skepsis von Vertretern

des *Common-law*-Systems sprach sich die Mehrheit der Staaten im Ergebnis gegen Abwesenheitsregelungen im Rahmen des Hauptverfahrens aus.⁷⁵ So gilt gem. Art. 63 Abs. 1 IStGH-Statut der Grundsatz der Anwesenheit des Angeklagten (*“The accused shall be present during the trial”*), mit der Ausnahme, dass der Angeklagte nach Art. 63 Abs. 2 IStGH-Statut bei wiederholter Störung des Verfahrens aus dem Gerichtssaal entfernt werden kann.⁷⁶ Darüber hinaus ist das Recht des Angeklagten im Hauptverfahren anwesend zu sein als eigenständige Verfahrensgarantie in Art. 67 Abs. 1 lit. d IStGH-Statut statuiert.⁷⁷ In beiden Vorschriften kommt sowohl ein Anwesenheitsrecht (Art. 67) als auch eine Anwesenheitspflicht⁷⁸ (Art. 63) des Angeklagten zum Ausdruck. Von diesem Grundsatz enthält das Statut des IStGH im Rahmen des Vor- und Rechtsmittelverfahrens einige eng auszulegende Ausnahmen, die eine Verhandlung über die Anklagebestätigung (Art. 61 Abs. 2) und die Verkündung der Rechtsmittellentscheidung (Art. 83 Abs. 5) in Abwesenheit des Angeklagten zulassen.⁷⁹

Wie alle Verfahrens- und Beweisregeln des IStGH sind auch die neu eingefügten Regelungen zum Statut subsidiär (Art. 51 Abs. 4, 5 IStGH-Statut), gleichzeitig beinhalten sie eine Weiterentwicklung und Konkretisierung des Verfahrensrechts des Statuts und

69 EGMR, *Krombach ./. France*, Urt. v. 13. Feb. 2001, 29731/96, Nr. 86; EGMR, *Van Geyselghem ./. Belgium* (Fn. 57), Rn. 33.

70 EGMR, *Sejdovic ./. Italy* (Fn. 62), Rn. 86.

71 Ähnlich, *Crosby v. United States*, 506 U.S. 255, 262 (1993); *Maggie Gardner*, *Reconsidering Trials in absentia at the Special Tribunal for Lebanon*, (2011) *Geo. Wash. Int'l L. Rev.* 43, S. 91–136 (100).

72 *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 53), S. 447 ff.

73 EGMR, *Van Geyselghem ./. Belgium* (Fn. 57), Rn. 33; EGMR, *Eliazer ./. Netherlands*, Urt. v. 8. Feb. 2000, 38055/97, Rn. 36.

74 *Hofstetter* (Fn. 19), S. 86 ff.

75 *William A. Schabas*, in: Otto Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute*, 2. Aufl. 2008, Art. 67, Rn. 29.

76 Bei dieser Ausnahme muss sichergestellt sein, dass der Beschuldigte mit Hilfe von Kommunikationstechnologie dem Prozess weiter folgen und seinen Verteidiger instruieren kann, vgl. Art. 63 Abs. 2 IStGH-Statut.

77 Art. 67 Abs. 1 lit. d (Fn. 2): „[T]he accused shall be entitled (...) to the following minimum guarantees, in full equality (d) (...) to be present at the trial“.

78 ICC, *Situation in the Republic of Kenya* (Fn. 8), Rn. 40.

79 Weitere Ausnahmen finden sich in Artt. 72 Abs. 7 lit. a, i und 76 Abs. 4 IStGH-Statut (Fn. 2); Zu den Ausnahmeregelungen in Art. 61 IStGH-Statut Kai Ambos, *The Structure of International Criminal Procedure, ‘Adversarial’, ‘Inquisitorial’ or Mixed?*, in: Michael Bohlander (Hrsg.), *International Criminal Justice*, 2007, S. 429–503 (457 f.); *Hofstetter* (Fn. 18), S. 87 f.

müssen deshalb stets in einer Gesamtschau mit dem Statut gesehen werden.⁸⁰ Nach der neuen Verfahrensregel Rule 134^{ter} ist es dem Angeklagten nunmehr möglich, die teilweise Befreiung von seiner Anwesenheit im Verfahren schriftlich zu beantragen, sofern er ordnungsgemäß geladen wurde.⁸¹ Die Anwesenheitspflicht aus Art. 63 Abs. 1 IStGH-Statut wird insoweit relativiert. Die Verfahrenskammer kann einem solchen Antrag entsprechen, wenn besondere Umstände die Entscheidung rechtfertigen, alternative Mittel in Betracht gezogen wurden und der Angeklagte ausdrücklich auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat.⁸² Die Neuregelung betont, dass eine solche Ausnahme nur im Einzelfall (*“case-by-case basis”*) und in ihrem Umfang unter Beschränkung auf das Nötigste erfolgen darf. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass der Angeklagte in einem solchen Fall zwingend von einem Verteidiger vertreten werden muss (*“and to be represented by counsel”*). Die Regel 134^{quater} ergänzt die Abwesenheitsregel 134^{ter} hauptsächlich um einen Abwesenheitsgrund. Danach dürfen Angeklagte, die außerordentliche öffentliche Pflichten auf höchster nationaler Ebene erfüllen und ausdrücklich auf ihr Anwesenheitsrecht verzichten, schriftlich beantragen, dem Verfahren fern zu bleiben.⁸³

Die Neuregelungen des IStGH betreffen damit Situationen, in denen der Angeklagte vollumfänglich Kenntnis von den gegen ihn laufenden Ermittlungen und erhobenen Anklagepunkten vor dem IStGH hat und eigenmächtig wünscht, nicht bei dem Verfahren anwesend zu sein. Hypothetische Fallkonstellationen, die von der Neuregelung erfasst werden, unterscheiden sich also erheblich von Fällen, in denen der Angeklagte

zwar Kenntnis von dem gegen ihn laufenden Verfahren hat, aber keine Möglichkeit sieht, daran teilzunehmen, weil er beispielsweise inhaftiert und von dem inhaftierenden Staat nicht ausgeliefert wird.⁸⁴ Insofern werden die Neuregelungen den Mitteilungs- und Informationspflichten ebenso wie den Ladungsvoraussetzungen, wie sie durch die Urteile des EGMR konkretisiert wurden⁸⁵, gerecht. Ebenso wenig werden damit Konstellationen ermöglicht, in denen der Angeklagte unauffindbar oder flüchtig ist und nicht sichergestellt werden kann, ob er wünscht an dem Verfahren teilzunehmen oder nicht. Durch das dahingehend höhere Schutzniveau erübrigt sich auch der Streit, ob die Richterinnen und Richter von einem freiwilligen Fernbleiben bzw. einem eigenmächtigen Verzicht auf Anwesenheit ausgehen durften, da ein impliziter Rechtsverzicht (*“the accused has explicitly waived”*⁸⁶) offenkundig nicht in Betracht kommt. Nach Intention und Wortlaut sind die Regeln als Ausnahmen vom weiterhin bestehenden Anwesenheitsgrundsatz aus Art. 63 Abs. 1 IStGH-Statut ausgestaltet (*“must not become the rule”*⁸⁷), der insoweit unberührt bleibt.

Die Neuregelungen verknüpfen ferner die teilweise Abwesenheit des Beschuldigten mit der Voraussetzung, dass die betreffende Person bei (wesentlichen) Teilen des Hauptverfahrens anwesend ist (*“only during part or parts of his or her trial”*⁸⁸). Entsprechend ist die Verfahrenskammer dem Antrag *Rutos*, nach Art. 63 IStGH-Statut i. V. m. der neu eingefügten Rule 134^{quater} dem Verfahren teilweise fern bleiben zu dürfen, nur unter der Bedingung gefolgt, dass dieser, neben weiteren Verfahrensteilen, bei Eröffnung des Verfahrens, Urteilsverkündung und Verkündung des Strafmaßes sowie den Plädoyers der Opfer persönlich anwesend sein

80 Kai Ambos, „Verbrechenselemente“ sowie Verfahrens- und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs, in: NJW 2001, S. 405–410 (407).

81 Obwohl die Neuregelung dem Wortlaut des Art. 63 Abs. 1 IStGH-Statut („The accused shall be present“) entgegen zu stehen scheint, hat die Verfahrenskammer V(A) die Vereinbarkeit beider Normen bejaht, ICC (Fn. 4), Reasons for the Decision on Excusal from Presence at Trial under Rule 13quater, 18. Feb. 2014, ICC-01/09-01/11-1186, Rn. 60.

82 Fn. 1 Rule 134quater Abs. 2 RoP.

83 Fn. 1 Rule 134ter RoP.

84 Diese Konstellation wird von Art. 22 Abs. 1 lit. c STL-Statut (Fn. 34) erfasst.

85 EGMR, *Colozza ./. Italy* (Fn. 50), Rn. 28, 29

86 Fn. 1, Rule 134ter Abs. 3 RoP.

87 Fn. 1, Rule 134ter Abs. 3 RoP.

88 Fn. 1, Rule 134ter Abs. 1 RoP; Insofern übereinstimmend mit Rule 144 Abs. 1 RoP.

muss.⁸⁹ Rule 134^{ter} geht also von einem Angeklagten aus, welcher zumindest teilweise im Verfahren anwesend ist (*semel praesens*), aus Entstehungsgeschichte und Wortlaut der Norm ist demnach für einen vollständig Abwesenden (*numquam praesens*) kein Raum.⁹⁰ Auch erscheint das menschenrechtliche Schutzniveau dahingehend erreicht, dass ein Recht zur Überprüfung der Entscheidung durch ein erneutes Verfahren, wie im Falle von *Sejdovic ./ Italy* (EGMR)⁹¹, nicht geboten ist. Entsprechend verzichten die Neuregelungen des IStGH, anders als der STL⁹², auf die Kodifizierung eines Wiederaufnahmerechts. Erfreulich ist, dass sie diesbezüglich die menschenrechtlichen Vorgaben sogar übertreffen und damit den zweifelhaften Abwesenheitsregelungen des STL einen neuen Standard entgegensetzen. Da für ein Wiederholungsverfahren eine reine Rechtskontrolle der Ursprungsentscheidung nicht genügt, sondern eine vollumfänglich-tatsächliche Neuverhandlung einschließlich neuer Beweismittel erforderlich wäre⁹³, deckt sich in dieser Ausgestaltung das Gebot der Verfahrensbeschleunigung mit den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten.

Wie gezeigt, halten EGMR und MRA Verfahren in vollständiger Abwesenheit des Angeklagten unter Einhaltung bestimmter Mindeststandards für konventionskonform, weshalb die teilweise Verhandlung in Abwesenheit des auf sein Anwesenheitsrecht ausdrücklich verzichtenden Angeklagten zumindest solange möglich ist, wie ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Beschuldigtenrechten und den sonstigen öffentlichen Interessen geschaffen werden kann. Insofern wird die Neuausprägung des Verfahrensrechts des IStGH dem *relativen* Anwesenheitsrecht, wie es Art. 6 I EMRK und

Art. 14 III IPbPR einfordern, durchaus gerecht. Allerdings stellt sich die Frage, ob in Verfahren *internationaler* Strafgerichtshöfe nicht gerade öffentliche Interessen von Bedeutung sind⁹⁴, die von EGMR und MRA im Rahmen *nationaler* Strafverfahren nicht in den Blick genommen werden. So gelten die Aufarbeitung von Vergangenheit sowie die Anerkennung und Versöhnung zwischen den Konfliktparteien, um langfristig Frieden zu schaffen und zu erhalten⁹⁵, als zentrale Prozessziele internationaler Strafgerichte, zu deren Erreichung die Anwesenheit der Beschuldigten und ihr öffentliches Stellungsbeziehen erheblich beitragen.⁹⁶ Auch aus Opfer- und Zeugenperspektive erscheint bei völkerrechtlichen Verbrechen die Auseinandersetzung von Schuld und erlittenem Unrecht in Anwesenheit der Angeklagten als Grundvoraussetzung für die Bewältigung kollektiver Traumata.⁹⁷ Auch wenn demnach berechnete öffentliche Interessen grundsätzlich für eine Anwesenheit sprechen, ist nach Ansicht der menschenrechtlichen Spruchkörper eine Anwesenheitspflicht zwar möglich, aus menschenrechtlicher Perspektive aber nicht zwingend erforderlich.⁹⁸ Dem durch die Verfahrensänderung gesetzten Mindeststandard, der eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht hinsichtlich wesentlicher Teile des Hauptverfahrens fortbestehen lässt, scheint dieser Grundgedanke der Opferbeteiligung auch nicht fremd zu sein. Allerdings bleibt abzuwarten, inwiefern die Richterinnen und Richter bei ihren Entscheidungen über die Gewährung von Abwesenheit den durch die Neuregelungen gesetzten Rahmen umsetzen.

89 Status Conference, ICC-01/09-01/11-T-72-ENG, S. 67, Rn. 2 und S. 68, Rn. 1.

90 So hatte bereits vor Einfügung der Neuregelungen die Verfahrenskammer eine teilweise Anwesenheit zur Grundbedingung erklärt, worauf sich die Staatenversammlung in ihren Verhandlungen berief.

91 EGMR, *Sejdovic ./ Italy* (Fn. 62), Rn. 39.

92 Vgl. (Fn. 34) Art. 22 Abs. 3 STL-Statute.

93 EGMR, *Stoichkov ./ Bulgaria*, Urt. v. 24. Mai 2005, 9808/02, Rn. 55.

94 EGMR, *Sejdovic ./ Italy* (Fn. 62), Rn. 86.

95 *Stefanie Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, 2010, S. 170 ff.

96 *Salvatore Zappalà*, Human Rights in International Criminal Proceedings, 2005, S. 126; *Klaus Hoffmann*, Internationale Strafgerichte und Tribunale und ihre (potenzielle) Rolle im Versöhnungsprozess, in: Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hrsg.), *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 81–90 (82 f.).

97 ICTY, *Prosecutor vs. Karadzic*, Decision on Appointment of Counsel and Order on Further Trial Proceedings, 5. November 2009, IT-95-5/18-T, Rn. 20.

98 *Walter Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren: MRK und IPbPR, 2005, S. 389.

V. Schlussbetrachtung

Zwischen einer grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Anwesenheitsgrundsatzes und dem Erfordernis effizienter Prozessgestaltung bilden die Neuregelungen des IStGH sicher einen gangbaren Kompromiss. Auch wenn die Verfahrensänderungen den im Rahmen menschenrechtlicher Spruchpraxis entwickelten Anforderungen an Abwesenheitsverfahren entsprechen, birgt die zunehmende Akzeptanz von *In-absentia*-Verfahren mit Blick auf die Strafzwecke internationaler Strafprozesse gewisse Risiken. Die Grenzen des Anwesenheitserfordernisses sollten sich demnach nicht nur an der Vereinbarkeit mit menschenrechtlichen Prozessgarantien, sondern auch an den Prozesszielen internationaler Strafgerichtshöfe orientieren. Darüber hinaus steht die Anwesenheit des Angeklagten mit zunehmender medialer Beachtung von Völkerstrafrechtsprozessen auch im gesteigerten Interesse der Öffentlichkeit. Internationale Strafgerichte, allen voran der IStGH, sind auf die notwendige Anerkennung der (betroffenen) Bevölkerung angewiesen und in besonderem Maße zur Transparenz verpflichtet. Büßen sie die Anerkennung der Öffentlichkeit ein, verlieren sie auch an politischer Legitimität. Insofern mag die Aufweichung des Anwesenheitsgrundsatzes zwar der Effektivität und Durchführbarkeit von Völkerstrafprozessen dienen, langfristig kommt es jedoch darauf an, dass die Prinzipien der internationalen Strafgerichtsbarkeit unangetastet bleiben – nur so kann auch das Vertrauen der Opfer völkerrechtlicher Verbrechen in den IStGH gestärkt werden.